

Sonderthema Corona-Virus

Diese Mail-Informationen beinhalten Änderungen **ab dem 1. Juli 2021**

Alle Informationen vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021 finden Sie in der Mail-Information 44/2021, die wir jeder Corona-Rundmail beifügen.

Für eine bessere Lesbarkeit haben wir die Rubriken beibehalten und die jeweiligen Aktualisierungen rot gekennzeichnet. Bitte beachten Sie, dass alle Mail-Informationen auch auf unserer Homepage im Mitgliederbereich archiviert werden.

1. Allgemeines zum Corona-Virus und Prävention

1.1 Pressekonferenz der Staatsregierung vom 16.03.2020 - überholt

1.2 Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung zum Coronavirus - überholt durch Punkt 1.10

1.3 Was sind Kontaktpersonen und wie werden sie eingeteilt?

1.4 Was ist bei Verdacht auf eine Corona-Infektion zu tun?

1.5 Wie ist die Meldekette bei einer bestätigten Corona-Infektion?

1.6 Können Behörden bei nachgewiesenem Corona-Fall den kompletten Standort in Quarantäne schicken?

1.7 Schutzmaßnahmen - aktualisiert

Information zur Impfstofflieferung in der KW 29 und zur Impfstoffbestellung für die KW 30

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Vorgaben zur Belieferung und der Bestellung der Betriebsärzt*innen mit Impfstoffen mitgeteilt. Die Informationen zur Impfstofflieferung für die Woche vom 19. Juli bis 23. Juli 2021 (KW 29) sowie die Informationen zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 26. Juli bis 30. Juli 2021 (KW 30) finden Sie hier zum Herunterladen:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/VI-173-21-Anl2-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-29.pdf>

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/VI-173-21-Anl3-Information-zur-Impfstoffbestellung-in-der-KW-30.pdf>

Im gegenwärtigen Pandemiegeschehen ist es sehr wichtig, die Strukturen für das Impfen zu stärken und ggf. zu verbessern, damit so vielen Menschen wie möglich ein konkretes Impfangebot unterbreitet werden kann und dieses auch genutzt wird. Für den Individualschutz ist ein vollständiger Impfschutz wichtig. Und für eine Bevölkerungsimmunität ist es wichtig, neben den vulnerablen Gruppen auch schwer zu erreichende Personengruppen zu erreichen. Auch dabei spielen Betriebe, betriebsmedizinische Dienste sowie Betriebsärzt*innen eine wichtige Rolle.

Seit Anfang Juni 2021 sind die Betriebsärzt*innen eine zusätzliche wichtige Säule der nationalen COVID-19-Impfkampagne. Auch dadurch hat die Kampagne in den letzten Wochen zusätzlich an Fahrt aufgenommen. Mit Stand 08. Juli 2021 haben 57,6 Prozent der Menschen in Deutschland eine Erstimpfung erhalten und 40,8 Prozent bereits einen vollständigen Impfschutz.

Infektionsschutzmaßnahmenverordnung: Aktuelle Infos zu Betriebskantinen

Bei der Öffnung von Betriebskantinen sind sowohl die Vorgaben des staatlichen Infektionsschutzes als auch die des Arbeitsschutzes zu beachten.

Infektionsschutz

Entsprechend der seit 07. Juni 2021 geltenden 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) sind Betriebskantinen und die normale Gastronomie nunmehr völlig gleichgestellt.

Nach § 15 IfSMV gelten nun folgende Anforderungen an eine Betriebskantine:

- Gastronomische Angebote dürfen nur zwischen 05:00 Uhr und 24:00 Uhr zur Verfügung gestellt werden. (Bzw. ab 01. Juli 2021 zwischen 05:00 Uhr und 01:00 Uhr)
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Gästen herrscht, soweit die Grenzen für Kontaktbeschränkungen überschritten werden.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, müssen Gäste aus mehreren Hausständen an einem Tisch einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.
- In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht für das Personal, soweit es in Kontakt mit Gästen kommt, Maskenpflicht. Für Gäste gilt eine **FFP2-Maskenpflicht**, solange sie nicht am Tisch sitzen.
- Der Betreiber hat nach Maßgabe des **Rahmenkonzepts**, das von den zuständigen Staatsministerien in Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wird, ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Gäste zu erheben.

Zulässig sind auch die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken. Hierfür gilt: In Gebäuden und geschlossenen Räumen besteht für das Personal, soweit es in Kontakt mit Kunden kommt, Maskenpflicht sowie für Kunden FFP2-Maskenpflicht. Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden.

Zu etwaigen Härtefällen gibt es nur eine sehr eingeschränkte Aussage auf der [Homepage](#) des bayerischen Gesundheitsministeriums, die gerade aktualisiert wurde:

Was gilt für nicht-öffentliche Personalrestaurants und nicht-öffentliche Kantinen?

Aufgrund der allgemeinen Öffnung der Gastronomie gibt es keine Sondervorschriften für die Kantinen mehr. Dementsprechend sind die Regelungen für Kantinen in der BayIfSMV die selben wie für alle anderen Gastronomiebetriebe.

Um Härten zu vermeiden, kann bei Kantinen, die nicht öffentlich zugänglich sind und deren Öffnung für einen geordneten Ablauf im Schichtbetrieb auch zwischen 24:00 Uhr und 05:00 Uhr unabdingbar ist, eine entsprechende Öffnung erfolgen. Auch auf eine Kontaktdatenerfassung durch die Kantine selbst kann in diesem Fall für die Gesamtdauer des Betriebs verzichtet werden. Aus infektiologischer Sicht sollte auch in nicht öffentlich zugänglichen Kantinen mindestens ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Die Einhaltung des Mindestabstandes ist zu gewährleisten.

Hinweis: Die Aussage interpretieren wir so, dass der Verzicht auf die Kontaktdatenerfassung und auf FFP2-Masken (anstelle von empfohlenen medizinischen Masken oder Mund-Nasen-Bedeckungen) in allen nicht-öffentlichen Kantinen gilt, die für einen geordneten Betriebsablauf erforderlich sind, auch wenn sie nicht auch zwischen 24:00 (bzw. 01:00 Uhr) und 05:00 Uhr geöffnet haben.

Arbeitsschutz

Gemäß Abschnitt 4.2.2 Abs. 8 und 9 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ist die Einhaltung der Abstandsregel in Kantinen durch eine entsprechende Anordnung oder Reduzierung der Anzahl der Tische und Sitzgelegenheiten sowie mit weiteren technischen Maßnahmen zu gewährleisten. Mögliche Maßnahmen sind zum Beispiel Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden oder das Aufstellen von Absperrbändern an Es-

sensausgabe, Geschirrrückgabe und an der Kasse. Mögliche organisatorische Maßnahmen wären beispielsweise ein Begrenzen der Personenzahl oder eine Erweiterung der Kantinen- und Essensausgabezeiten, um Warteschlangen oder einweisendes Personal zu vermeiden. Besteck und Geschirr sollten durch das Kantinenpersonal übergeben werden. Vor Eintritt und Nutzung der Kantine sind Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen.

Information zur Impfstofflieferung in der KW 28 und zur Impfstoffbestellung für die KW 29

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 2. Juli 2021 die Vorgaben zur Belieferung und der Bestellung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte mit Impfstoffen mitgeteilt.

Liefermenge für die Woche vom 12. Juli bis 16. Juli 2021 (KW 28)

- Gesamtmenge von 407.724 Dosen des Impfstoffs von Biontech. Davon stehen 152.586 Dosen für die Zweitimpfungen zur Verfügung.
- Jede/Jeder der 2.156 bestellenden Betriebsärzt*innen erhält die bestellte Menge im vollen Umfang.

Bestellmenge für die Woche vom 19. Juli bis 23. Juli 2021 (KW 29)

- Betriebsärzt*innen erhalten ausschließlich Impfstoff von Biontech. Es gibt keine Höchstbestellmenge.
- Da die Impfstoffmenge nach wie vor grundsätzlich begrenzt ist, kann es für Erstimpfung, abhängig von der bestellten Menge, zu Kürzungen kommen. Bestellungen für Zweitimpfungen werden weiterhin bevorzugt und ungekürzt beliefert.

Bitte bestellen Sie nur die Impfstoffmengen, die Sie sicher verimpfen können. Grundsätzlich hat der bestellende Betriebsarzt dafür Sorge zu tragen, dass keine Lagerhaltung erfolgt. Verwurf von Impfstoff ist unbedingt zu vermeiden.

Wir bitten alle bereits an das Digitale Impfquotenmonitoring angeschlossenen Betriebe und Betriebsärzt*innen, die Impfmeldungen vollständig und tagesaktuell vorzunehmen. Leider bleiben aktuell die Impfmeldungen weiterhin deutlich hinter den ausgelieferten Impfstoffmengen zurück.

Detailliertere Informationen zur Impfstofflieferung für die Woche vom 12. Juli 2021 bis 16. Juli 2021 (KW 28) sowie die Informationen zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 19. Juli bis 23. Juli 2021 (KW 29) finden Sie hier zum Herunterladen:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/VI-170-21-Anl1-Information-zur-Impfstofflieferung-in-der-KW-28.pdf>

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2021/Downloads/VI-170-21-Anl2-Information-zur-Impfstoffbestellung-in-der-KW-29.pdf>

Aktuelle Regelungen zu Corona-Arbeitsschutz im Betrieb – Corona-Arbeitsschutzverordnung

Die Neufassung der Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) wurde am 28. Juni 2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Über folgenden Link können Sie die Verordnung im Internet aufrufen:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?4>

Anliegend erhalten Sie weiterhin die aktualisierten **FAQs der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) zur geänderten Corona-ArbSchV** zu Ihrer Information: https://www.galabau-bayern.de/bda-faqs-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnungv71.pdf?on-publix_view=true&tm=637610769625874978

1.8 Die Corona-Krise hat unsere Wirtschaft fest im Griff. Beitrag von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Werner Sinn

1.9 Die Welt nach Corona

1.10 „Ausgangsbeschränkungen“ und weitere Maßnahmen in Bayern - aktualisiert Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 13. Juli 2021

Der Bayerische Ministerrat hat am 13. Juli 2021 erneut über die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beraten. Den Bericht aus dem Ministerrat können Sie hier einsehen:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/210713-Ministerrat.pdf>

Nachfolgend geben wir den Bericht in Auszügen wieder.

Änderungen bei Großveranstaltungen

Ab 15. Juli 2021 gelten folgende Änderungen der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen:

Für große Sportveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter können die Veranstalter wahlweise abweichend von den bisherigen Vorgaben mehr Zuschauer zulassen, wenn eine 7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten ist und dabei folgende Vorgaben beachtet werden:

- Zulässig sind maximal 35 % der Gesamtkapazität, höchstens 20.000 Zuschauer. Zwischen den Plätzen ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Stehplätze werden nicht zugelassen.
- Die Nachverfolgung von Infektionsketten wird durch personalisierte Tickets gewährleistet.
- Die Zuschauer haben einen negativen Testnachweis vorzulegen. Ausgenommen hiervon sind geimpfte und genesene Personen.
- Der Verkauf und Konsum von alkoholischen Getränken sind nicht zulässig. Erkennbar alkoholisierte Personen erhalten keinen Zutritt.
- Es besteht FFP2-Maskenpflicht. Unter freiem Himmel entfällt diese am Sitzplatz.

Für kulturelle Großveranstaltungen mit länderübergreifendem Charakter mit mehr als 1.500 Besuchern gelten diese Anforderungen entsprechend.

Impfangebote

Bayern weitet im Kampf gegen die Corona-Pandemie seine Impfangebote massiv aus. Die Staatsregierung wird Corona-Impfungen weiter flexibilisieren und die Impfbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger weiter steigern. Besonders im Fokus steht dabei die Altersgruppe der 16- bis 30-Jährigen.

Künftig sollen Erstimpfungen in den Impfzentren auch ohne vorherige Registrierung und Termin möglich sein. Zudem soll die Wohnortbindung aufgehoben werden. Man kann sich also auch stadt-, landkreis- und bundeslandübergreifend impfen lassen. Darüber hinaus ist es künftig möglich, dass Erst- und Zweitimpfungen von niedergelassenen Ärzten und Impfzentren in Kombination vorgenommen werden.

Ergänzend sollen vor Ort Sonderimpfaktionen ausgeweitet werden. So sind Impfungen mit mobilen Teams zum Beispiel vor Geschäften, auf Märkten oder bei Sportveranstaltungen möglich. Die Impfzentren können auch „Familiensonntage“ für Eltern und Kinder ab zwölf Jahren anbieten. Ergänzend können die Impfzentren Drive-in-Angebote einrichten.

Ziel ist es, den Impfstoff vor allem mit Hilfe mobiler Teams zu den Menschen zu bringen. Um die Bürgerinnen und Bürger in ihrer unmittelbaren Lebenswelt zu erreichen, setzt die Bayerische Staatsregierung auf starke Partner vor Ort. Dazu gehören der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA), der Bayerische Jugendring, der Bayerische Landessportverband, die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw), die Industrie- und Handelskammer (IHK), der Handwerkstag, der Bundesverband der Systemgastronomie und die Betreiber großer Einkaufszentren, die bei der Umsetzung neuer und unbürokratischer Impfangebote helfen werden.

Ergänzend bietet die Staatsregierung Impfaktionen für bestimmte Zielgruppen: Reihenimpfungen für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen sind schon angelaufen, in Kürze werden Reihenimpfungen für Studierende folgen.

Maßnahmen zur Gewährleistung von Präsenzunterricht und Kitabetrieb

Mit der Unterstützung der Träger von Schulen und Kitas bei der Beschaffung mobiler Luftfilter und mit einer erweiterten Corona-Teststrategie an Schulen für das kommende Schuljahr hat die Bayerische Staatsregierung am 6. Juli 2021 wichtige Maßnahmen zur Gewährleistung von Präsenzunterricht und Kitabetrieb beschlossen.

Unterstützung der Träger von Schulen und Kitas bei der Beschaffung mobiler Luftfilter

Für die Klassenzimmer aller Schulen sowie für die Gruppen- und Funktionsräume aller Kitas, Großtagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten können mobile Luftreinigungsgeräte angeschafft werden. Hierfür stellt die Staatsregierung insgesamt über 190 Millionen Euro zur Verfügung. Mit der Förderung des Freistaates können die Einrichtungsträger so über 100.000 Räume ausrüsten. Bereits am 01. Oktober 2020 hatte die Bayerische Staatsregierung beschlossen, mit einem Gesamtvolumen von bis zu 50 Millionen Euro die Träger bei der Umsetzung technischer Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in ihren Einrichtungen finanziell zu unterstützen. Die Mittel wurden bereits nahezu vollständig verausgabt.

Erweiterung der Corona-Teststrategie an Schulen für das kommende Schuljahr

Testungen von Schüler*innen sind einer der zentralen Pfeiler der Pandemiebekämpfung, um frühzeitig Infektionen zu erkennen und einen regulären Schulbetrieb zu ermöglichen. Dies gilt besonders für den Bereich der Grundschulen. Im neuen Schuljahr will die Staatsregierung daher in Grundschulen verstärkt auch auf PCR-Pool-Testungen setzen. Der Freistaat wird zeitnah die notwendigen Labor- und Logistikkapazitäten schaffen, die Schulen rechtzeitig informieren und bei Bedarf Schulungen für den Umgang mit PCR-Pool-Tests anbieten.

Leitlinien der Länder für Großveranstaltungen

Im Umlaufverfahren haben sich die Chefs der Staatskanzleien der Länder am 6. Juli 2021 auf Leitlinien für die Durchführung von Großveranstaltungen unter Corona-Bedingungen geeinigt. Den Beschluss können Sie hier einsehen: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/2021.07.06_Umlaufbeschluss-Gro%C3%9Fveranstaltungen.pdf

Die Leitlinien sind noch nicht verbindlich, sondern müssen erst durch die einzelnen Länder umgesetzt werden. Diese sind dabei auch nicht an die Vorgaben des Beschlusses gebunden.

Bayern hat bereits in einer Protokollnotiz, die an den Beschluss angefügt ist, erklärt, dass in einigen Bereichen strengere Regelungen gelten sollen. Sobald die Regelungen in Bayern umgesetzt werden, werden wir Sie entsprechend informieren.

Änderungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zum 1. Juli 2021

Am 29. Juni 2021 hat der Bayerische Ministerrat erneut über die Corona-Maßnahmen beraten. Den Bericht aus dem Ministerrat stellen wir Ihnen hier zur Verfügung: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2021/Downloads/210629-Ministerrat.pdf>

Nachfolgend geben wir den Bericht in Auszügen wieder.

Die geltende 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) wird bis einschließlich 28. Juli 2021 verlängert. Ab dem 1. Juli 2021 gelten folgende Änderungen:

- Unter freiem Himmel werden bei Sport- und Kulturveranstaltungen bis zu 1.500 Zuschauer zugelassen. Davon dürfen höchstens 200 als Stehplätze mit Mindestabstand vergeben werden, die übrigen nur als feste Sitzplätze. Indoor gilt hier wie bisher eine Zulassung abhängig von der Raumkapazität, höchstens aber 1.000 Personen. Tagungen und Kongresse werden analog behandelt.
- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 25 entfällt an den weiterführenden Schulen die Maske am Platz für Schüler und Lehrkräfte, die mindestens zweimal, empfohlen drei Mal wöchentlich einen negativen Testnachweis erbringen. In der Grundschulstufe verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.
- Gastronomische Angebote dürfen künftig bis 1:00 Uhr (bisher 24:00 Uhr) zur Verfügung gestellt werden.
- Überregionale Märkte sollen mit entsprechenden Schutz- und Hygienekonzepten zugelassen werden.
- Aufgrund des Bundesrechts entfällt zum 01. Juli 2021 die Bundesnotbremse (§ 28b IfSG). Damit gibt es keine bundesrechtliche Regelung mehr für Gebiete mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100. Sollten einzelne Landkreise oder kreisfreie Städte künftig wieder eine 7-Tage-Inzidenz über 100 aufweisen, gelten auch dort künftig die bayerischen Regelungen, die für den Inzidenzbereich zwischen 50 und 100 Anwendung finden (z. B. Kontaktbeschränkung auf den eigenen und zwei weitere Hausstände, Veranstaltungen max. 25 Personen indoor und 50 Personen outdoor, Testnachweiserfordernisse in Gastronomie, Beherbergungswesen, Sport und Kultur). Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat in diesem Fall zusätzliche geeignete Infektionsschutzmaßnahmen durch Allgemeinverfügung zu erlassen.

Zur Umsetzung der Neuregelungen wurden am 30. Juni 2021 [Änderungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) veröffentlicht. Dazu wurde begleitend eine [Begründung](#) veröffentlicht.

1.11 Aktuelle Informationen aus den Anrainerstaaten - aktualisiert**1.11.1 Ein- und Ausreisebestimmungen diverser Staaten****1.11.2 Deutsche Einreisebeschränkungen – aktualisiert****Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete**

Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, das Bundesgesundheitsministerium (BMG) und Bundesinnenministerium (BMI).

Die neu ausgewiesenen „Hochinzidenzgebiete“, „einfachen Risikogebiete“ sowie Gebiete, die derzeit nicht mehr als einfache Risikogebiete gelten sind wirksam ab Sonntag, 11. Juli 2021, um 0:00 Uhr.

Neue Hochinzidenzgebiete

- Fidschi gilt nun als Hochinzidenzgebiet.
- Zypern gilt nun als Hochinzidenzgebiet.

Neue einfache Risikogebiete

- Bahrain gilt nun als einfaches Risikogebiet (zuvor Hochinzidenzgebiet).
- Irland – die Regionen Mid-West und Midland gelten nun als einfache Risikogebiete.
- Spanien inkl. der Balearen und Kanaren gilt nun als einfaches Risikogebiet.
- Trinidad und Tobago gilt nun als einfaches Risikogebiet (zuvor Hochinzidenzgebiet).

Gebiete, die nicht mehr als Risikogebiete gelten

- Saudi-Arabien gilt nicht mehr als Risikogebiet.
- Schweden – die Provinz Kronoberg gilt nicht mehr als Risikogebiet.

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Coronavirus-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht. Die Verordnung finden Sie hier:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/content/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/BAanz%20AT%2012.05.2021%20V1.pdf?inline>

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, das Bundesgesundheitsministerium (BMG) und Bundesinnenministerium (BMI).

Die neu ausgewiesenen „Hochinzidenzgebiete“ sind wirksam ab Mittwoch, 7. Juli 2021, um 0:00 Uhr.

Neue Hochinzidenzgebiete

- Indien gilt nun als Hochinzidenzgebiet (zuvor Virusvariantengebiet).
- Nepal gilt nun als Hochinzidenzgebiet (zuvor Virusvariantengebiet).
- Die Russische Föderation gilt nun als Hochinzidenzgebiet (zuvor Virusvariantengebiet).
- Portugal gilt nun als Hochinzidenzgebiet (zuvor Virusvariantengebiet).
- Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt nun als Hochinzidenzgebiet (zuvor Virusvariantengebiet).

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Coronavirus-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht. Die Verordnung finden Sie hier:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/content/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/BAanz%20AT%2012.05.2021%20V1.pdf?inline>

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Update RKI: Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete Informationen zur Ausweisung internationaler Risiko-, Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebiete durch das Auswärtige Amt, das Bundesgesundheitsministerium (BMG) und Bundesinnenministerium (BMI).

Neue Virusvarianten-Gebiete

Keine neuen Virusvarianten-Gebiete seit der letzten Änderung.

- Die neu Ausweisung von einfachen Risikogebieten und Gebieten, die derzeit nicht mehr als einfache Risikogebiete gelten, ist wirksam ab *Sonntag 04. Juli 2021*, 00:00 Uhr.

Neue einfache Risikogebiete

- Norwegen – die Provinzen Agder und Rogaland gelten nun als einfache Risikogebiete.
- Spanien – die autonomen Regionen Katalonien und Kantabrien gelten nun als einfache Risikogebiete.
- Zypern gilt nun als einfaches Risikogebiet.

Keine Risikogebiete mehr

- Frankreich – das französische Überseegebiet Guadeloupe gilt nicht mehr als Risikogebiet.
- Katar gilt nicht mehr als Risikogebiet.
- Kroatien – die Gespanschaft Međimurje gilt nicht mehr als Risikogebiet.
- Niederlande – das überseeische Gebiet des Königreichs der Niederlande Aruba gilt nicht mehr als Risikogebiet.

Allgemeine Informationen

Die Einstufung als Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet bzw. Virusvarianten-Gebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der Coronavirus-Einreiseverordnung und bestimmender Faktor hinsichtlich Anmelde-, Absonderungs- und Testpflicht. Die Verordnung finden Sie hier:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/content/QuQORTbIBYSvTfwr6DL/BAanz%20AT%2012.05.2021%20V1.pdf?inline>

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete oder Virusvarianten-Gebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir informieren Sie auf diesem Wege nicht mehr über jede einzelne Ausweisung neuer Gebiete, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Gebiete zu informieren. Alle gegenwärtig ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

1.11.3 Bayerisches Beherbergungsverbot

1.12 Corona-Krise: Mögliche Auswirkungen auf Fristen und Entlastungen

1.13 Floristik, Gärtnerei und Gartencenter

1.14 Warnung vor Cyberkriminalität

1.15 FAQ Prävention Antworten auf häufige Fragen zu Coronavirus und Prävention - aktualisiert

1.16 Hygienemasken und sonstige Schutzkleidung

1.17 Verkehrsrecht und Corona

Aussetzung von LKW-Fahrverboten

Um die Funktionsfähigkeit der Corona-Impfzentren an sieben Tagen der Woche aufrecht zu erhalten, hat das bayerische Innenministerium den Führern von Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t im Einsatz für die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern, eine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot und vom Fahrverbot der Ferienreiseverordnung in Bayern erteilt. Dies gilt auch für Leerfahrten.

Die Allgemeinverfügung zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbots tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und endet mit Ablauf des 30. September 2021. Die Verfügung können Sie unter folgendem Link einsehen:

<https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2021/Downloads/210630-Aussetzung-LKW-Fahrverbote-baymbl-2021-462.pdf>

Die Ausnahmeregelung wird damit begründet, dass das Interesse der Allgemeinheit an der durchgehenden Funktionsfähigkeit der Corona-Impfzentren und der Verfügbarkeit der Corona-Impfstoffe vor Ort aufgrund der derzeitigen besonderen Lage den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe und des Ferienreiseverkehrs überwiegt.

1.18 Corona-Warn-APP

1.19 Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen

2. Bautätigkeit Außenanlagen

2.1 Kein Arbeitsverbot für GaLaBau

2.2 Handlungsanweisung zur Erbringung der Werkleistungen

2.3 Kundeninformationsblatt K 12 – Verhaltenscodex Corona-Krise Empfehlungen für die Baustelle

2.4 Hinweis des Bundes und des Freistaates Bayern zum Betrieb laufender Baustellen

2.5 Neuer Bundeserlass zur Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes - aktualisiert BMI: Erlass zu Lieferengpässen und Stoffpreisänderungen

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat Ende Mai seinen Erlass zu Lieferengpässen und Stoffpreisänderungen diverser Baustoffe bekannt gemacht.

In seinem Erlass zu Lieferengpässen und Stoffpreisänderungen, legt das Bundesbauministerium für den Bundeshochbau Regelungen für neue Vergabeverfahren, laufende Vergabeverfahren sowie bestehende Verträge fest. Hierbei wird auf die Stoffpreisgleitklausel im Vergabehandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes Bezug genommen.

In seinem Erlass nimmt das Ministerium Bezug auf Lieferengpässe und drastisch steigende Preise für verschiedene Baustoffe. Dazu gehören zum Beispiel Holz, Kunststoffe und Stahl. Um auf die volatile Preisentwicklung zu reagieren, verweist das Ministerium auf die Stoffpreisgleitklausel im Vergabehandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB). Es weist darauf hin, dass diese Klausel, die bislang insbesondere bei schwankenden Stahlpreisen zum Einsatz gekommen ist, auch für andere Stoffe verwendet werden kann, soweit im Güterverzeichnis des Statistischen Bundesamtes hierzu Indizes veröffentlicht werden.

Neue Vergabeverfahren

Mit Blick auf neue Vergabeverfahren werden die Vergabestellen angewiesen, vor Einleitung des Vergabeverfahrens entsprechend der Richtlinie zu Formblatt 225 VHB zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel vorliegen. Insbesondere bei Sprüngen von mehreren Indexpunkten pro Monat sollen Stoffpreisgleitklauseln vereinbart werden. Das Formblatt 225 ist in diesen Fällen den Vergabeunterlagen nebst Hinweisblatt (Link s. u.) beizufügen.

Weiter werden die Vergabestellen angewiesen, soweit die Termsituation der Baumaßnahme es zulässt, Vertragsfristen der aktuellen Situation anzupassen und Vertragsstrafen nur im Ausnahmefall zu vereinbaren.

Laufende Vergabeverfahren

Ist bei laufenden Vergabeverfahren die (Er)Öffnung der Angebote noch nicht erfolgt, können Stoffpreisgleitklauseln nachträglich einbezogen und/oder Ausführungsfristen an die aktuelle Situation angepasst werden. Die Angebotsfrist ist gegebenenfalls zu verlängern.

Bieteranfragen zur Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel sind von den Vergabestellen zu prüfen und soweit mit den Vorgaben vereinbar, zu genehmigen. Ablehnende Entscheidungen sind im Vergabevermerk zu begründen. Bietern in laufenden Vergabeverfahren, in denen die Angebote noch nicht geöffnet sind, ist daher mit Blick auf steigende Baustoffpreise zu empfehlen, bei der Vergabestelle um Aufnahme einer Stoffpreisgleitklausel zu bitten.

Ist die Angebots(er)öffnung bereits erfolgt, müssen die Vergabestellen prüfen, ob eine Rückversetzung in den Stand vor Angebotsabgabe infrage kommt, um Stoffpreisgleitklauseln einzubeziehen und/oder Ausführungsfristen zu verlängern. Dies kann insbesondere dann angezeigt sein, wenn einzelne Baustoffe einen entscheidenden Einfluss auf die Durchführung der Baumaßnahme haben.

Bestehende Verträge

Das Bauministerium weist im Grundsatz darauf hin, dass bestehende Verträge einzuhalten sind. Eine Anpassung bestehender Verträge kommt nach § 58 Bundeshaushaltsordnung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

Weiter weist das Ministerium darauf hin, dass wenn es dem Bauunternehmer selbst bei Zahlung höherer Einkaufspreise nicht möglich ist, die Baustoffe zu beschaffen (tatsächliche Unmöglichkeit) höherer Gewalt im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1c VOB/B infrage kommt, wodurch sich die Vertragsfristen verlängern.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Erlass und dem entsprechenden Hinweisblatt zum Formblatt 225:

https://www.galabau-bayern.de/2021-05-21-bwi7-70437-9-3-materialengpaesse-m-anlagen1.pdf?onpublix_view=true&tm=637617698595807755

https://www.galabau-bayern.de/hinweisblatt-zu-formblatt-225.pdf?onpublix_view=true&tm=637617699209235256

2.6 Bayern: Auftragsvergaben während der COVID19-Pandemie

3. Aus- und Weiterbildung

3.1 Berufsschulen, Meisterschulen und Weiterbildungseinrichtungen (DEULA)

3.1.1 Berufsschulen

Berufsschule Höchstädt

Unterrichtsregelung ab 5. Juli 2021 und notwendige Corona-Testungen

Unter folgendem Link finden Sie das Schreiben der Berufsschule Höchstädt zu den Unterrichtsregelung ab 5. Juli 2021 und notwendige Corona-Testungen: https://www.galabau-bayern.de/21f-unterrichtsregelg-ab05-07-betriebe-gala-bsc.pdf?onpublix_view=true&tm=637610770314924394

Berufsschule München

Die Berufsschule München unterrichtet aufgrund der niedrigen Inzidenzwerte derzeit im regulären Unterricht nach den gültigen Block-/Stundenplänen. Für das kommende Schuljahr plant die Berufsschule München mit Regelunterricht, die Blockpläne 2021/22 stehen auf der Homepage www.bs-gfv.musin.de zum Download bereit.

3.1.2 Meisterschulen

3.1.3 Überbetriebliche Ausbildung und Weiterbildung

3.1.3.1 Landmaschinenschule Triesdorf

3.1.3.2 DEULA Bayern

3.1.3.3 Fahrschule und Akademie Landschaftsbau Weihenstephan (alw)

3.2 Prüfungen

3.2.1 Information zur Zwischenprüfung der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau im Frühjahr 2020 im Dienstgebiet des Gartenbauzentrums Bayern Süd-Ost (AELF Landshut)

3.2.2 Informationen zu den Meisterprüfungen

3.2.3 Informationen zu Abschlussprüfungen

3.3 Nachwuchswerbung in Zeiten von Corona

3.4 Fortzahlung MeisterBafög - überholt durch Punkt 3.1.2

3.5 Ausbildung ab September

3.6 Ausbildung und Corona

3.7 Überbrückungshilfe für Studierende

3.8 Ausbildungsprämien nach dem Programm „Ausbildungsplätze sichern“

4. Finanzielle Unterstützungsangebote und steuerliche Erleichterung

4.1 Welche Auswirkung hat eine Freistellung auf die Lohnfortzahlung? - s. Ziffer 5.13

4.2 Kurzarbeitergeld

4.2.1 Saison-KUG bis 31.03.2020 (winterbauumlagepflichtige GaLaBau-Betriebe)

4.2.2 Corona-KUG rückwirkend zum 01.03.2020 (Pflegebetriebe)

4.2.3 Corona-KUG

Update: Merkblatt – Kurzarbeit in Unternehmen

Der hauptsächliche Zweck der Kurzarbeit ist die vorübergehende wirtschaftliche Entlastung des Betriebs durch Personalkostensenkung bei gleichzeitigem Erhalt der Arbeitsplätze. Die Entgelteinbußen der Arbeitnehmer werden zu einem großen Teil durch das staatliche Kurzarbeitergeld kompensiert.

Kurzarbeitergeld kann ab einer Betriebsgröße von einem beschäftigten Arbeitnehmer beantragt werden. Das Merkblatt der vbw soll Ihnen einen schnellen Überblick zu den Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldes geben und dessen Beantragung. Das Merkblatt können Sie hier abrufen: https://www.galabau-bayern.de/update-merkblatt-einf-hrung-von-kurzarbeit-vbw-02.-juli-2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637610771415068683

In der aktualisierten Version des Merkblatts finden Sie alle corona-bedingten Neuerungen zum Kurzarbeitergeldbezug sowie die Voraussetzungen der Unterbrechung bzw. Beendigung der Bezugsdauer.

Update: FAQ – Häufige Fragen zu Corona-Virus und Kurzarbeit

Die FAQ-Liste der vbw gibt Antworten auf die häufigsten Fragen, die uns zum Thema Kurzarbeit in der Corona-Krise gestellt werden. Die Liste wird permanent fortgeschrieben. Die aktuelle Liste können Sie hier einsehen: https://www.galabau-bayern.de/coronavirus-faq-liste-kurzarbeit-vbw-stand-02.-juli-2021-10-uhr.pdf?onpublix_view=true&tm=637610770791481996

Die jüngste Fassung beinhaltet speziell auch die verlängerten Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie.

4.3 Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

4.4 Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen

4.5 Hilfen der LfA für Unternehmen

4.6 Soforthilfe für Unternehmen und Freiberufler – Bayern und Bund

4.6.1 Antragsberechtigte

4.6.2 Liquiditätsengpass

4.6.3 Fördervolumen

4.6.4 Antragstellung

4.7 Entschädigungsansprüche bei Betriebsschließungen

4.8 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

4.9 Maßnahmenpaket Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus - aktualisiert

4.10 Insolvenzantragspflicht soll ausgesetzt werden

4.11 Umsatzsteuersondervorauszahlungen werden zurückgezahlt - s. Ziffer 4.3

4.12 Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) für Selbstständige

4.13 Beitragsstundung der SVLFG bei finanziellen Engpässen

4.14 Maßnahmen im Schuld-, Miet- und Darlehensrecht

4.15 Leistungsverweigerungsrechte für Verbraucher und Kleinstunternehmer

4.16 steuerfreie Bonuszahlungen bis zu 1.500,00 Euro

4.17 Sonderzahlung für Unternehmensberatung in Höhe von 4.000,00 Euro

4.18 Konjunkturpaket der Bundesregierung

4.19 Überbrückungshilfe Corona

4.20 Absenkung der Umsatzsteuer (s. u. a. unsere Sonder- Mail-Information)

4.21 KfW-Schnellkredite

4.22 Home-Office

4.23 Hilfen des Bundes (nur für von Schließungen betroffene Betriebe relevant!)

4.24 Wichtige CORONA-Zuschussprogramme für Unternehmer: Übersicht in Tabellenform

4.25 Härtefallhilfe für Unternehmen

5. Personal

5.1 Können Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auch ohne Praxisbesuch erteilt werden?

5.2 Darf eine betriebsärztliche Untersuchung im Betrieb verpflichtend bzw. zwangsweise angeordnet werden?

- 5.3 Muss ich die Belegschaft über eine im Unternehmen aufgetretene Corona-Infektion informieren?
- 5.4 Müssen Arbeitnehmer den Arbeitgeber informieren, wenn Angehörige an einer Infektion erkrankt sind?
- 5.5 Kann ein Mitarbeiter verpflichtet werden, bei anderen Unternehmen vor Ort (z. B. Kunden) eine Negativauskunft auszufüllen und zu unterschreiben, in der z. B. abgefragt wird, ob man in einem Risikogebiet war oder Kontakt zu einem Infizierten hatte etc.?
- 5.6 Corona-Erkrankung – Fortzahlung der Vergütung
- 5.7 Beschäftigungsverbot für Schwangere im Betrieb?
- 5.8 Kinderbetreuung
 - 5.8.1 Betreuung gesunder Kinder
 - 5.8.2 Betreuung kranker Kinder
 - 5.8.3 Kinderbetreuung im Ausnahmefall ausgeweitet
- 5.9 Pendlerbescheinigung für die Einreise nach Deutschland
- 5.10 Arbeitgeberbestätigung für Ausgangssperren
- 5.11 Freistellung von ATZ-Arbeitnehmern aufgrund Corona-Pandemie
- 5.12 Erstattungsansprüche bei Quarantäne
- 5.13 Welche Auswirkung hat eine Freistellung auf die Lohnfortzahlung?
- 5.14 Ein Arbeitnehmer ist nachweislich erkrankt, die Kollegen wollen nun zur Vermeidung von Ansteckung zuhause bleiben. Homeoffice/mobile Arbeit ist jedoch nicht möglich. Gibt es hier Regelungen?
- 5.15 Dürfen Arbeitnehmer die Bearbeitung von Lieferungen aus z. B. China verweigern?
- 5.16 Können Mitarbeiter im Pandemiefall auf einseitige Anordnung des Arbeitgebers in den Urlaub geschickt werden?
- 5.17 Können Arbeitnehmer einseitig bereits genehmigten Urlaub verschieben?
- 5.18 Mitarbeiter mit Wohnort im grenznahen Ausland pendeln täglich zum Betrieb in Deutschland. Was passiert, wenn die Grenzen geschlossen werden?
- 5.19 Ein Mitarbeiter ist ehrenamtlich bei Feuerwehr, Rettungsdienst, THW o. ä. tätig. Welche Folgen hat die Ausrufung des Katastrophenfalls in Bayern?
- 5.20 Fallen betriebliche Besprechungen auch unter die Beschränkungen?
- 5.21 Corona – Versicherungsschutz im Homeoffice
- 5.22 Berufskraftfahrer: Erleichterter Vollzug Fahrerlaubnis-Verordnung
- 5.23 Auswirkungen auf die Gefährdungsbeurteilung

5.24 FAQ Arbeitsrecht vbw und BDA - aktualisiert **FAQ – Häufige Fragen zu Corona-Virus und Arbeitsrecht**

Die FAQ-Liste gibt Antworten auf die häufigsten arbeitsrechtlichen Fragen. Die Liste wird permanent fortgeschrieben. Die aktuelle Fassung finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/faq-corona-arbeitsrecht-vbw-stand-12.07.2021.pdf?onpublix_view=true&tm=637617699936255164

5.25 Arbeitszeit-Erleichterungen

5.26 Darf der Arbeitgeber eine ärztliche Untersuchung von zurückkehrenden Arbeitnehmern oder Reihen- (Fieber-) Tests vor Betreten des Betriebsgeländes anordnen?

5.27 Werden Tage, die der Arbeitnehmer während seines Urlaubs in Quarantäne verbringt - ohne dabei arbeitsunfähig erkrankt zu sein - auf den Jahresurlaub angerechnet?

5.28 Kurzfristige Beschäftigungen – vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen

5.29 Werkstudenten – Auslegung des Begriffs „vorlesungsfreie Zeit“

5.30 Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie

5.31 Änderungen beim Kurzarbeitergeld durch das Sozialschutz-Paket II

5.32 Arbeitslosengeld: Häufige arbeitgeberseitige Lücken bei Anträgen

5.33 Vorübergehende Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für Rentner

5.34 Quarantäne nach Urlaubsrückkehr – arbeitsrechtliche Fragen

5.35 Befreiung von der Maskenpflicht

5.36 Arbeitsrechtliche Fragen bei pandemiebedingten Betriebsschließungen

5.37 Corona-Impfung - Arbeitsrechtliche Fragen

6. Finanzwesen & Controlling

6.1 Betriebswirtschaftliche Handlungsanweisung

6.2 Sondergutachten des Sachverständigenrats

6.3 Checklisten und Praxistipps GaLaBau von Jens Kullmann

6.4 Frühjahrsgutachten 2020 der Wirtschaftsforschungsinstitute

6.5 Video „Der Corona-Schock – die Atempause“

6.6 Steuerrecht